

§ 3

(1) Für die Berichtspflichtigen sind zur Abgabe der Materialberichterstattungen folgende Termine verbindlich:

Berichterstattung	Berichtspflichtiger	Abgabetermin
Lieferseitige Abrechnung der Materialbilanzen und -verteilungspläne	Produktions- und Großhandelsbetriebe Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks	M 41 4. Werktag M 41 6. Werktag
Bericht über die Materialbewegung M 45 / M 46 Bedarfsträger	Betriebe und sonstige (außer Privatbetriebe) Privatbetriebe	M 45 3. Werktag M 46 5. Werktag M 46 4. Werktag
Bericht über die Materialbewegung M 45/Kohle	Betriebe und sonstige Bedarfsträger mit einem jährlichen Durchschnittsverbrauch von über 60 t feste Brennstoffe	4. Werktag
Berichterstattung des Kohleplatzhandels M 45 Kohle/P	sämtliche Kohlehandlungen	5. Werktag
Jährliche Liefer- und verbraucherseitige Bestandserhebung M 43	Produktions- und Großhandelsbetriebe	20. Kalendertag
Abrechnung der Materialverbrauchsnormen/technisch-wirtschaftliche Kennziffern des Materialverbrauchs M 48	Produktionsbetriebe (ohne zentralgeleitete Maschinenbaubetriebe)	20. Kalendertag
Abrechnung des Materialausnutzungskoeffizienten Maschinenbau M 48/1	zentralgeleitete Produktionsbetriebe des Maschinenbaues	10. Werktag

(2) Für die zusammengefaßten Materialberichterstattungen sind folgende Abgabetermine verbindlich:

Berichterstattung	Abgabetermin
Lieferseitige Abrechnung der Lenkungsorgane Materialbilanzen und -verteilungspläne M 400	15. Werktag
Bericht über die WB der Staatlichen Plan-M 45 / M 46	M 45 8. Werktag M 46 12. Werktag
Zusammenfassung der Abrechnung der Materialverbrauchsnormen/technisch-wirtschaftliche Kennziffern des Materialverbrauchs M 480	30. Kalendertag
Abrechnung des Materialausnutzungskoeffizienten Maschinenbau M 48/1	20. Kalendertag

§ 4

Die für die Berichterstattungen geltenden Nomenklaturen, der Kreis der Abrechnungspflichtigen, der Abrechnungszeitraum und die Anzahl der abzugebenden Meldungen werden von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik nach Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission festgelegt.

§ 5

Die für die Durchführung der Berichterstattungen notwendigen methodischen und organisatorischen Maßnahmen werden von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik getroffen. Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik kann diese Aufgaben den mit der Berichterstattung beauftragten Organen übertragen.

§ 6

Zuwiderhandlungen werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bestraft.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1958

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

I.

V.: Selbmann

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates